

Staatsminister v. Friesen: Ich muß mir auf das, was der hochgestellte Redner soeben erwähnt hat, die Bemerkung erlauben, daß in §. 27 unter c. allerdings Strafen angedroht sind, die nach Befinden bis zu 300 Thaler ansteigen können. Wird die Caution bis auf 300 Thaler ermäßigt, so ist es möglich, daß sie eben nur ausreicht, um eine einmalige Strafe zu decken, daß aber für die Kosten, die in der Regel nicht unerheblich sind, nichts übrig bleibt, und daß, wenn eine Frist zur Bestellung einer neuen Caution gegeben wird, ein Intervall stattfinden würde, wo irgend eine Caution bei der Regierung gar nicht vorhanden wäre. Dieser Umstand hat mich veranlaßt, mich in der zweiten Kammer gegen die Herabsetzung der Cautionen zu erklären, und nachdem von dem Herrn Referenten die wesentlichsten Punkte auseinandergesetzt worden sind, erlaube ich mir, mich darauf zu beziehen. Dabei habe ich nur beiläufig zu bemerken, daß, wenn bei der ersten Berathung dieses Gesekentwurfs in der ersten Kammer hier und da das Bedenken erregt worden ist, daß durch zu harte Bestimmungen und zu hohe Cautionen die Presse zur Auswanderung nach Preußen veranlaßt werden könnte, diese Besorgniß durch den inzwischen bekannt gewordenen preussischen Preßgesekentwurf ihre vollständige Erledigung gefunden haben dürfte.

D. Großmann: Ich erlaube mir in Bezug auf Preußen an eine Differenz zu erinnern, welche seitdem bekannt geworden ist, daß nämlich die Einstellung des Gewerbebetriebs dort nur durch gerichtliche Entscheidung, bei uns dagegen durchs Ermessen der Verwaltung erfolgen kann. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, und ich glaube, es würde für das gewerbliche Interesse von vortheilhaftem Einfluß sein, wenn hier die mildere Bestimmung vor der strengern vorwaltete.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so schließe ich die Debatte bezüglich der §. 14 und ertheile dem Referenten das Schlußwort. Derselbe hat nichts mehr zu bemerken. Ich gehe also zur Fragstellung über. Die zweite Kammer will die Höhe der auf 3000, 2000, 1000 und 500 Thaler festgesetzten Cautionen auf 2000, 1000, 500 und 300 Thaler herabgesetzt wissen. Die Deputation rathet der Kammer an, diesem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern auf dem Beschlusse, der früher in der ersten Kammer gefaßt worden ist, zu beharren, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Hinsicht mit der Deputation vereinigen will? — Gegen 1 Stimme (D. Großmann) Ja.

Referent v. Welck:

ad §. 20.

Der diesseits beschlossenen Fassung dieser Paragraphe, wie sie Seite 432 Beilage zur III. Abtheilung referirt wird, ist die zweite Kammer mit Ausnahme des einzigen Punktes beigetreten,

„daß nach selbiger auch an die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft Ein Exemplar eines jeden Stückes, Hestes oder Blattes der in ihrem Bezirk erscheinenden Zeitschriften unentgeltlich abgegeben werden solle.“

Die Deputation konnte nun zwar das im jenseitigen Deputationsberichte (Seite 433) hierfür angegebene Motiv,

„daß die Amtshauptmannschaften nicht selbst ausübende, sondern nur Aufsicht führende Behörden seien,“

für nicht ganz stichhaltig erkennen, denn auch in dem Aufsicht führenden Amte liegt unstreitig das Befugniß und die Pflicht, sich um die Erzeugnisse der periodischen Presse zu kümmern; demungeachtet scheint es unbedenklich, in diesem Punkte der jenseitigen Kammer beizutreten, nachdem der Herr Regierungscommissar erklärt hat, daß, so wie dies schon zeither in vielen Fällen geschehen, so auch in Zukunft den Amtshauptleuten diejenigen Blätter ihres Bezirks aus den Mitteln der obersten Verwaltungsbehörden gehalten werden sollen, die von besonderm Interesse für den amtshauptmannschaftlichen Wirkungskreis sind.

Man schlägt also vor, sich hier mit dem Beschlusse der jenseitigen Kammer zu vereinigen und von unserm frühern Beschlusse abzugehen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den vorgetragenen Theil des Berichts das Wort ergreift? Es scheint nicht so. — Ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die erste Kammer hatte bei der ersten Berathung hinsichtlich §. 20 die Aufnahme folgenden Punktes beschlossen: „daß nach selbiger auch an die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft Ein Exemplar eines jeden Stückes, Hestes oder Blattes der in ihrem Bezirk erscheinenden Zeitschriften unentgeltlich abgegeben werden solle.“ Diesem Punkte ist die zweite Kammer nicht beigetreten, und nach dem neuen Gutachten der Deputation läßt selbige diesen Punkt fallen und tritt in dieser Beziehung der zweiten Kammer bei. Sie rathet der Kammer an, ein Gleiches zu thun, und ich frage: ob die Kammer bezüglich dieser Angelegenheit der Deputation beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 21.

Die diesseits genehmigte Bestimmung des Regierungsentwurfs:

„daß die Herausgeber von Zeitschriften die von andern als den in der Paragraphe namentlich bezeichneten Behörden ihnen zukommenden amtlichen Bekanntmachungen nicht unentgeltlich, sondern nur gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren aufzunehmen verpflichtet sein sollen,“

würde, wie auch die Deputation schon in ihrem ersten Berichte Seite 201 Beilage zur II. Abtheilung angedeutet hatte, allerdings zu einem nicht unbedeutenden Verwaltungsmehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, namentlich die städtischen, führen. Um dieser Befürchtung vorzubeugen, ohne andererseits durch Beibehaltung der Bestimmung in §. 12 des zeitherigen Preßgesekes den Herausgebern der unterschiedlichen Zeitschriften einen allzugroßen Aufwand zuzuziehen, hat die zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation (Seite 434 Beilage zur III. Abtheilung) den Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen: